

15.03.2006

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 464
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/1170

Liegen der Landesregierung Daten vor, aus denen hervorgeht, dass die zusätzliche Kostenbelastung für die Kommunen in NRW auf die Gründung neuer Hausstände durch SGB II - Beziehende zurückgeht?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 464 vom 30. Januar 2006:

Am 16. November 2005 habe ich folgende Anfrage an die Landesregierung gestellt:

Kleine Anfrage 323 (Drs.14/660) vom 16. November 2005

In der Plenarsitzung vom 9.11.2005 haben die Fraktionen von CDU und FDP im Entschließungsantrag 14/... die Feststellung getroffen:

"Die Kostenentwicklung für die Kommunen ist auch darauf zurückzuführen, dass das Gesetz Regelungen enthält, die zu Mitnahmeeffekten verleiten. Es war z. B. nicht Sinn der Hartz IV-Gesetzgebung, die Gründung neuer Hausstände zu Lasten der Allgemeinheit zu finanzieren".

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP im Landtag NRW, wonach die Kostenentwicklung in NRW im Rahmen der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung auch auf die Gründung und Finanzierung neuer Hausstände durch SGB II -Beziehende zu Lasten der Allgemeinheit zurückgeht?*
- 2. Wenn ja, frage ich die Landesregierung auf welchen Zahlen und Daten für NRW diese Einschätzung beruht?*

Datum des Originals: 14.03.2006/Ausgegeben: 17.03.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. *Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Regionaldirektion NRW in der TAZ vom 3.11.2005 ein, wonach in NRW der Anteil von Einpersonenhaushalten an den Bedarfsgemeinschaften nach SGB II von 55,9 % im Februar 2005 auf 55,7 % im September 2005 gesunken ist?*

In der Drucksache 14/993 vom 3. Januar 2006 hat die Landesregierung geantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3

Die Landesregierung setzt sich intensiv für eine effektive und effiziente Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen ein.

Dazu gehört die Unterstützung aller Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit ebenso wie die Verhinderung von Missbrauch. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist es möglich, die Leistungsansprüche in einer Familie durch einseitige Gründung neuer Haushalte - etwa von Kindern in der Familie - zu erhöhen.

Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften, die neue Haushalte nur zu dem Zweck gründen, höhere Leistungsansprüche geltend machen zu können, verursachen eine nicht hinnehmbare Kostensteigerung zu Lasten der Allgemeinheit.

Die Landesregierung unterstützt daher die auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 getroffene Vereinbarung, dass Leistungsbezieher nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig nur noch Leistungen erhalten, wenn sie vor der Gründung eines neuen Haushaltes die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Bedarfsgemeinschaften ausschließlich zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Leistungsansprüche geltend zu machen.

Diese Antworten sind unvollständig. Ich frage daher die Landesregierung erneut:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP im Landtag NRW, wonach die Kostenentwicklung in NRW im Rahmen der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung auch auf die Gründung und Finanzierung neuer Haushalte durch SGB II -Beziehende zu Lasten der Allgemeinheit zurückgeht?
2. Wenn ja, frage ich die Landesregierung auf welchen Zahlen und Daten für NRW diese Einschätzung beruht?
3. Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Regionaldirektion NRW in der TAZ vom 3. November 2005 ein, wonach in NRW der Anteil von Einpersonenhaushalten an den Bedarfsgemeinschaften nach SGB II von 55,9 % im Februar 2005 auf 55,7 % im September 2005 gesunken ist?

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. März 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister in Ergänzung zu der Antwort auf die gleichlautende Kleine Anfrage 323 (Drucksache 14/993):

Zu den Fragen 1 und 2

Im Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 9. November 2005 (Drucksache 14/611) wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Kostenentwicklung für die Kommunen auch darauf zurückzuführen ist, "dass das Gesetz Regelungen enthält, die zu Mitnahmeeffekten verleiten.

Es war z. B. nicht Sinn der Hartz IV-Gesetzgebung, die Gründung neuer Hausstände zu Lasten der Allgemeinheit zu finanzieren."

Diese Feststellung bezieht sich auf die Entwicklung im Bundesgebiet und nicht auf Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hat auch in keinem anderen Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass die Kostenentwicklung in NRW im Rahmen der Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung primär auf die Gründung und Finanzierung neuer Hausstände durch SGB II-Beziehende beruht. Allerdings kann auch in NRW ein Kostenanstieg durch einseitige Gründung neuer Hausstände für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Bundesweit ist ein Anstieg des Anteils an 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften nachweisbar, insbesondere für die neuen Länder. So stieg nach den revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit bundesweit der Anteil dieser Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften von Januar bis September 2005 um 1,4 Prozentpunkte.

Vor diesem Hintergrund wird Nordrhein-Westfalen auch im Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BR-Drs. 110/06), das die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene vereinbarten Änderungen für den Personenkreis der unter 25-Jährigen in einem elterlichen Haushalt umsetzt, zustimmen.

Zur Frage 3

Der Landesregierung und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit liegen dieselben statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit vor. Nach den revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit betrug in Nordrhein-Westfalen der Anteil von 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften im Februar 2005 = 56,0 % und im September 2005 = 55,8 %. Diese Entwicklung entkräftet den oben dargelegten Regelungsbedarf jedoch nicht.